

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grünund Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBI. 2020, S. 735, ber. S. 1092), § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 3.12.2013 (GBI. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBI. S. 1233) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung	
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä	
§ 3 Lärm aus Gaststätten	
§ 4 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege	3
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	3
§ 6 Lärm durch Tiere	
Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	3
§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen	3
§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen	3
§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	4
§ 10 Gefahren durch Tiere	4
§ 11 Verunreinigung durch Hunde	4
§ 12 Vogelfütterungsverbot	4
§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	4
§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	4
§ 15 Belästigung der Allgemeinheit	
Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	5
§ 16 Ordnungsvorschriften	
Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern	6
§ 17 Hausnummern	6
Abschnitt 6 - Sonstige Regelungen	
§ 18 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen	6
§ 19 Bienenhaltung	6
Abschnitt 7 Schlussbestimmungen	6
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	7
8.22 Inkrafttreten	Q



Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen. Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über die Benutzung des Bodenseeufers hat diese Vorrang.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (4) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch oder naturnah gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen (z.B. Fasnacht, Strandfeste u.ä.),
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.



§ 4 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

- 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
- 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- 3. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
- 5. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen <u>an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie an den übrigen Tagen</u> von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen einschließlich von Booten auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.



§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Vogelfütterungsverbot

Tauben, Möwen und Enten dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in Hafenanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren:
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.



Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen sowie in Hafenanlagen ist untersagt:
- 1. das Nächtigen,
- 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- 3. das Verrichten der Notdurft.
- 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
- 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
- 1. Anpflanzungen zu betreten;
- 2. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern:
- 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
- 4. Außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen, Grills (auch ohne Flamme), Shishas oder sonstige gas- oder kohlebefeuerte Geräte zu betreiben;
- 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- 7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;



- 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie zu reiten oder zu zelten;
- 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Sonstige Regelungen

§ 18 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Waldwegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen



§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 dort genannte Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 3. entgegen § 4 in einer der dort genannten Weisen Lärm erzeugt oder sich lärmend unterhält
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- 6. entgegen § 7 Fahrzeuge im Sinne des § 7 auf öffentlichen Straßen abspritzt,
- 7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- 8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
- 9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- 10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 13. entgegen § 12 Tauben, Möwen oder Enten füttert,
- 14. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- 15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
- 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
- 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
- 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, Grills (auch ohne Flamme), Shishas oder sonstige gas- oder kohlebefeuerte Geräte betreibt,
- 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
- 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder



andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

- 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, reitet oder zeltet,
- 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 oder 3 anbringt.
- 34. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- 35. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie amtlich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere die "Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)" vom 10.3.2021 mit Änderung vom 21.4.2021.

Bodman-Ludwigshafen, den 21.07.2021

Ortspolizeibehörde

Matthias Weckbach

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20. Juli 2021 zugestimmt. Sie wird nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 23. Juli 2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 7. August in Kraft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Konstanz mit Bericht vom 21.07.2021 vorgelegt (§ 24 PolG).